

Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Art. 14 Landesdenkmalrat

(1) ¹Der Landesdenkmalrat hat die Aufgabe, die Staatsregierung zu beraten und in wichtigen Fragen der Denkmalpflege mitzuwirken. ²Soll eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) festgelegt werden, so ist der Landesdenkmalrat zu beteiligen. ³Die Mitglieder des Denkmalrats werden vom Landtag bestellt, die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b bis n auf Vorschlag der entsendenden Stelle. ⁴Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode. ⁵Sie sind ehrenamtlich tätig; die Bestellung je eines stellvertretenden Mitglieds nach den Sätzen 3 und 4 ist möglich. ⁶Sie wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ⁷Das für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium sowie die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr (Oberste Baubehörde) und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie das Landesamt für Denkmalpflege sind zu allen Beratungen des Landesdenkmalrats einzuladen.

(2) Der Landesdenkmalrat besteht aus

- a) sechs Abgeordneten des Landtags,
- b) je einem Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags,
- c) einem Vertreter des Bayerischen Bezirkstags,
- d) je zwei Vertretern der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
- e) drei Vertretern der privaten Denkmaleigentümer,
- f) einem Vertreter der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,
- g) je einem Vertreter der Architektenschaft und der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern,
- h) einem Vertreter des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege,
- i) einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,
- k) zwei vom Staatsministerium vorzuschlagenden sachverständigen Persönlichkeiten aus dem Gebiet der Kunstgeschichte und der Vor- und Frühgeschichte,
- l) einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
- m) einem Vertreter des bayerischen Handwerks,
- n) bis zu fünf weiteren vom Staatsministerium vorzuschlagenden Persönlichkeiten.

(3) Fraktionen des Landtags, auf die im Landesdenkmalrat kein Sitz gemäß Absatz 2 Buchst. a entfällt, erhalten zusätzlich einen Sitz.

(4) Zur Klärung einzelner Sachfragen kann der Landesdenkmalrat Sachverständige ohne Stimmrecht als nicht ständige Mitglieder berufen.

(5) Das Staatsministerium wird ermächtigt, Regelungen über die Gliederung, die Einberufung und die Geschäftsführung des Landesdenkmalrats und die Berufung seiner Mitglieder sowie über die den Mitgliedern des Landesdenkmalrats zu gewährende Reisekostenvergütung durch Rechtsverordnung zu treffen.

Erläuterungen zu Art. 14

1

1. Der Landesdenkmalrat hat regelmäßig 31 Mitglieder.
Die **Aufgaben** des Landesdenkmalrats sind in Abs. 1 S. 1 und 2 festgelegt. Der Landesdenkmalrat ist keine Behörde.

1a

2. Der Landesdenkmalrat ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 der V über den Landesdenkmalrat (s. Anh. 3) i. Verb. m. der von ihm erlassenen, nicht veröffentlichten Geschäftsordnung gegliedert in das Plenum, dem grundsätzlich die Beschlussfassung obliegt, und in die Regionalausschüsse (z. Zt. vier: für Oberbayern, Niederbayern/Oberpfalz, Franken, Schwaben), die die Beschlüsse des Plenums vorzubereiten haben und die in vielen Fällen mit den Beteiligten verhandeln und sich an Ort und Stelle ein Bild von den anstehenden Problemen machen.

1b

a) Der Landesdenkmalrat ist zunächst, ähnlich wie der Landessportbeirat, der Landesschulbeirat und der Landesbaukunstausschuss, ein Gremium, das die **Staatsregierung** (nicht nur das zuständige Staatsministerium für Bildung, Kultus, Wissenschaft und Kunst) **berät**. Dabei kann der Landesdenkmalrat von der Staatsregierung um Stellungnahme zu bestimmten Fragen gebeten werden; er kann aber auch von sich aus ohne ein solches Ersuchen seine Auffassung zu bestimmten Fragen an die Staatsregierung herantragen. Der Landesdenkmalrat kann der Staatsregierung in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Ratschläge erteilen, gleichgültig ob es sich um allgemeine und grundsätzliche Fragen oder um Einzelfälle handelt; auch wegen unwichtiger Angelegenheiten kann der Landesdenkmalrat an die Staatsregierung herantreten.

2

b) Darüber hinaus **wirkt** der Landesdenkmalrat **in wichtigen Fragen der Denkmalpflege mit**. Wichtige Fragen der Denkmalpflege können sowohl allgemeine, grundsätzliche Fragen als auch besonders bedeutsame Einzelfälle sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre die Mitwirkung auf Fragen der Denkmalpflege (s. Erl. Nr. 3 zu Art. 12) beschränkt, doch handelt es sich hier offensichtlich um einen lapsus linguae des Gesetzgebers, da der Landesdenkmalrat schon nach seiner Zusammensetzung nicht dazu da sein kann, die fachliche Arbeit des LfD zu beeinflussen; er wirkt vielmehr im politischen Raum, auf dem administrativen Sektor und in der Öffentlichkeit für die Erhaltung von Denkmälern. Mitwirkung bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Beteiligung und ein Sichbeteiligen. Soweit es sich um Maßnahmen der Staatsregierung handelt, ist eine interne Mitwirkung des Landesdenkmalrates gemeint, weil die Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen der Staatsverwaltung mit Wirkung nach außen bereits an anderer Stelle (erschöpfend) festgelegt sind. Die Staatsregierung hat also wichtige Angelegenheiten der Denkmalerhaltung vor der Durchführung von Maßnahmen mit dem Landesdenkmalrat zu erörtern. Die Oberste DSchBehörde ist zu einer ausreichenden Information des Landesdenkmalrats verpflichtet. Ein Mitbestimmungsrecht hat der Landesdenkmalrat nicht; es ist also nicht erforderlich, dass die Staatsregierung das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalrat herstellt.

Dies gilt z. B. bei der wissenschaftlichen Inventarisierung der vom DSchG erfassten Sachen. Nr. 10 der Grundsätze für die Inventarisierung der Kunst und Geschichtsdenkmäler Bayerns (Vorausgabe, Anh. 7), die dem Landesdenkmalrat ein Entscheidungsrecht in streitigen Fällen einräumt, erscheint weder mit Art. 14 Abs. 1 S. 1 DSchG noch mit den allgemeinen Regelungen über die Organisation der Staatsbehörden (und im Grunde auch nicht mit Art. 5 Abs. 3 GG) vereinbar; s. a. Erl. Nr. 25 zu Art. 12 und BayVGH B v. 18.11.1986 26 B 85 A.961, EzD 2.2.4 Nr. 31.

3

Der Landesdenkmalrat ist kein Träger öffentlicher Belange (Art. 14 ist Spezialregelung). Aber er ist nach Abs. 1 S. 1 auch befugt, sich in wichtige Angelegenheiten der Denkmalerhaltung, an denen die Staatsregierung nicht (unmittelbar) beteiligt ist, einzuschalten. So kann er z. B. versuchen, die Deutsche Bahn AG in ihrer Einstellung zu wichtigen Fragen des Denkmalschutzes zu beeinflussen; er kann versuchen, seine Auffassung über Denkmalschutz in Maßnahmen von berufsständischen Organisationen (der Architekten, der Ingenieure, des Handwerks usw.) und von Verbänden (kommunale Spitzenverbände, Eigentümer, Träger der Werbewirtschaft usw.) einzubringen. Er kann mit den Medien bestimmte Themen und Fragestellungen, die dort schwerpunktmäßig behandelt werden sollten, erörtern, und er kann sich auch an den Landtag wenden. Im Grunde bedeutet das Mitwirkungsrecht des Landesdenkmalrates gemäß Abs. 1 S. 1, dass nicht nur die Staatsregierung, sondern auch andere Stellen, die auf die Erhaltung von Denkmälern Einfluss nehmen, dem Landesdenkmalrat die Mitwirkung ermöglichen sollten; ein Rechtsanspruch des Landesdenkmalrates auf Beteiligung kann allerdings nicht angenommen werden.

Vgl. dazu die Empfehlungen des Landesdenkmalrates für Baumaßnahmen innerhalb oder in der Nähe von Ensembles sowie in der Nähe von Einzelbaudenkmälern v. 14.2.1977, abgedruckt im Anh. 9 und die Empfehlungen über das Bauen auf dem Lande v. 29.4.1977 (Informationsbrief des Bayer. Städteverbandes Nr. 5/1977, S. 26); s. dazu Art. 6 Erl. Nr. 80.

4

c) Vor der „**Festlegung**“ eines Ensembles, d. h. vor der Eintragung eines Ensembles als selbstständiges Denkmal in die Denkmalliste, hat die Staatsregierung nach Abs. 1 S. 2 den Landesdenkmalrat zu beteiligen, d. h. ihn von der beabsichtigten Eintragung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Landesdenkmalrat eine nach den Umständen des einzelnen Falles als angemessen zu bezeichnende Frist zur Behandlung und zur Abgabe einer Stellungnahme bleibt. Äußert sich der Landesdenkmalrat innerhalb angemessener Frist nicht, so kann die „Festlegung“ des Ensembles erfolgen. Äußert er sich, so ist rechtlich gesehen die Staatsregierung auch hier nicht verpflichtet, sich an das Votum des Landesdenkmalrates zu halten, da nach der Fassung des Gesetzes nicht das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalrat hergestellt werden muss und da dessen Äußerungen keine rechtlich bindende Wirkung zukommt.

5

Soll ein Ensemble gelöscht werden, so sind alle Stellen zu beteiligen, die an der Eintragung mitgewirkt haben (actus contrarius). Streichungen aus der Liste können, zumal wenn sie auch für ähnliche Fälle Auswirkungen haben können/sollen, zu den wichtigen Fragen des Denkmalschutzes i. S. des Abs. 1 S. 1 gehören, die die

Staatsregierung vor ihrer Durchführung mit dem Landesdenkmalrat erörtern muss (s. Erl. Nr. 2).

6

3. Die **Bestellung der Mitglieder** des Landesdenkmalrats obliegt nach Abs. 1 S. 3 dem Landtag, und zwar dem Landtagsplenum. Die unter Buchst. b) bis m) genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der einzelnen entsendenden Stellen bestellt. Amtsdauer ist die Legislaturperiode. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Legislaturperiode zu bestellen. Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund erscheint zulässig.

Endet die Bestellung eines Mitglieds, so endet damit auch seine Amtszeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder als Vorsitzender oder Mitglied eines Regionalausschusses. Auch bei anschließender Wiederbestellung muss daher eine Neuwahl des Vorsitzenden usw. stattfinden.

7

4. Das DSchG geht davon aus, dass der Schutz von Denkmälern häufig nicht nur eine fachliche Angelegenheit ist, sondern auch unter politischen Aspekten gesehen wird. Nach seiner Zusammensetzung (Abs. 2) ist der Landesdenkmalrat daher ein fachlich-politisches Gremium, in dem auch die verschiedenen Interessengruppen ein Sprachrohr haben (s. dazu Schosser, BayBgm 1978, 21). Im Landesdenkmalrat ist der Landtag vertreten (Buchst. a). Da Denkmalschutz als eine Sache aller politischen Parteien gilt, erhalten nach Abs. 3 auch solche Fraktionen einen Sitz, die bei der Verteilung der Sitze nach dem sonst angewendeten System leer ausgehen würden. Dadurch kann sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesdenkmalrates (31) erhöhen.

Der Landesdenkmalrat besteht weiter aus Vertretern von Interessengruppen einschließlich der für den Denkmalschutz tätigen Vereinigungen (Buchst. b) bis e), g) bis i)), von Vereinigungen der Betroffenen (Buchst. b) bis e), i), l)) und aus Fachleuten (Buchst. f), g), h), k), m), n)), wobei einzelne Vertreter mehreren der genannten Interessen verantwortlich sein können.

Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern ist nach Änderung des Gesetzes nunmehr ausdrücklich vorgesehen.

8

5. Abs. 4 ist im Grunde ohne Bedeutung, da es dem Landesdenkmalrat auch ohne ausdrückliche Vorschrift gestattet wäre, zur Klärung einzelner Sachfragen Sachverständige beizuziehen; die Verleihung der nichtständigen Mitgliedschaft (durch den Landesdenkmalrat!) hat keine Rechtsfolgen, da die nach Abs. 4 berufenen Mitglieder kein Stimmrecht haben. Die Berufung der Sachverständigen als nichtständige Mitglieder bedeutet entweder, dass ein Sachverständiger zur Klärung einer bestimmten Frage berufen wird, oder dass er Mitglied des Landesdenkmalrates jeweils nur dann ist, wenn bestimmte Sachfragen, für deren Beantwortung er kompetent ist, behandelt werden.

9

6. Die Tätigkeit des Landesdenkmalrats kann sich im Einzelfall mit der Tätigkeit des **Landesbaukunstausschusses** überschneiden.

Zusammensetzung und Aufgaben des Landesbaukunstausschusses sind nach der Aufhebung der IMBek vom 22.6.1977 (MABl. S. 553) in einer verwaltungsinternen Tätigkeitsbeschreibung des Innenministeriums vom 5.5.2014 geregelt. Danach setzt sich der Ausschuss aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die jeweils von der Obersten Baubehörde im Innenministerium berufen werden. Der Landesbaukunstausschuss hat – wie auch der Landesdenkmalrat – keine Entscheidungsbefugnisse, sondern die Aufgabe, die Staatsregierung in wichtigen baukünstlerischen Fragen des Hoch- und Tiefbaus, der städtebaulichen und der Freiflächenplanung gutachtlich zu beraten. Die Anmeldung zur fachlichen Begutachtung kann auch von Kommunen an die Geschäftsführung des Ausschusses bei der Obersten Baubehörde gerichtet werden. Der Ausschuss legt die Ergebnisse seiner Beratungen beschlussmäßig mit Begründung fest.

Bei seiner Tätigkeit und bei seinen Beschlüssen/Begutachtungen beachtet der Landesbaukunstausschuss das DSchG, insbesondere den Art. 6, der Veränderungen an Baudenkmalern und auch in der Nähe von Baudenkmalern nur in sehr eingeschränkter Form zulässt (Art. 6 Abs. 2) und der in Erlaubnis-/Baugenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren anzuwenden ist, ebenso auch in den vorausgehenden Bauleitplanverfahren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob geplante Veränderungen als „gute Architektur“ zu bezeichnen sind. Das DSchG will (und muss) vielmehr den Zeugnischarakter der aus der Vergangenheit stammenden Anlagen bewahren. – Die Zuständigkeit des Landesamts für Denkmalpflege für alle fachlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Grundsatz der Einheit der Denkmalpflege, Art. 12) wird durch die Regelung der Aufgaben und Tätigkeiten des Landesbaukunstausschusses nicht berührt. – Eine Koordinierung der Tätigkeit der beiden Ausschüsse erscheint wünschenswert.

10

7. Zu Abs. 5 s. die V über den Landesdenkmalrat (Anh. 3). Nach der Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates sind die Sitzungen des Rates nicht öffentlich; der Vorsitzende kann die Beratungsergebnisse grundsätzlich bekannt geben.

11

8. Die Frage, ob außer dem Landesdenkmalrat weitere Denkmalräte (auf Bezirks-, Kreis- oder auf gemeindlicher Ebene) gebildet werden können, wird man auch in Zeiten, in denen Verwaltungsvereinfachung immer wieder als wichtig bezeichnet wird, mangels eines gesetzlichen Verbotes nicht verneinen können, wenn es sich bei diesen lokalen Gremien um Einrichtungen ohne Entscheidungsbefugnis handelt, die lediglich beratend tätig werden. Es würde sich allerdings bei derartigen Gremien nicht um solche handeln, die auf Grund des DSchG eingerichtet wurden; allenfalls würden solche Gremien ihre Rechtsgrundlage in Art. 6, 7 GO, 4, 5 LKrO, 4, 5 BezO finden. Ihre Stellungnahme könnte die des LfD nicht ersetzen.